

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

24. Sitzung des Herrenhauses. (23. April.)

10 Uhr. Am Ministerial Graf Jenisch, Leonhardt, Camphausen und mehrere Regierungskommissarien.

Das Haus sieht die Beratung der Novelle zum Klassensteuergesetz, welche gestern bei Art. I. § 15 stehen geblieben war fort. Dieser Paragraph bestätigt von Neuem die bisher den Gemeinden zugebilligten 4 Prozent für Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer. In Erwägung, daß diese Vergütung durchaus nicht ausreiche, um die Gemeinden für die Unkosten der Klassensteuerverwaltung zu entschädigen, hat das Abgeordnetenhaus dem Paragraphen die Bestimmung zugesetzt, daß höhere Vergütungen durch den Staatshaushalt-Etat festgesetzt werden könnten. Mit dieser Form kann sich die Finanzcommission des Herrenhauses nicht einverstanden erklären; sie beantragt deshalb einstimmig, den ganzen Paragraphen zu streichen und dafür folgende Resolution anzunehmen: „Das Herrenhaus wolle beschließen, die Regierung zu erläutern, über die wirklichen Kosten der Gemeinden bei der Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern Ermittlungen anzustellen und darnach eventuell eine Gesetzesvorlage zu machen, wodurch die bisherigen in den verschiedenen Specialgelezen enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden.“ Es wird namentlich vom Oberbürgermeister Selke (Elbing) ausgeführt, daß die Höhe dieser Vergütung durch Specialgesetze (Gesetze vom 30. Mai 1820 und 1. Mai 1851) geordnet sei, und nur in derselben Weise wieder abgeändert werden dürfe, wenn dem Herrenhause seine volle Wirkung gesichert werden soll. Denn nach Art. 62 der Verfassung könnten bekanntlich vom Herrenhause die Staatshaushalt-Etats nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und nach § 15 in der Fassung des Abgeordnetenhauses würde demnach in dieser Frage das Herrenhaus gar nicht mitzureden haben, wenn es nicht den ganzen Etat verwerfen wollte. Trotz des Widerspruchs des Finanzministers, welcher die Frage indeß als eine verhältnismäßig nebensächliche bezeichnete, wird der Antrag der Commission auf Streichung des § 15 angenommen und zugleich die Resolution genehmigt.

In Art. V., welcher einige Ausführungsbestimmungen enthält, beantragt v. Kleist-Reckow, folgendes Alinea einzuschalten: „Die Bestimmungen des Art. I., § 6, kommen in Fortfall, wenn das Veranlagungsergebnis der Klassensteuer zwei aufeinanderfolgende Jahre den Betrag von 14 Millionen übersteigt.“ Er hofft auf diese Weise den finanziellen Bedürfnissen, welche das andere Haus und die Regierung veranlaßt hätten, die Contingentirung der Klassensteuer in das Gesetz aufzunehmen, vollkommen zu genügen, ohne zugleich ein ungünstiges, politisches Prinzip aufzustellen.

Der Finanzminister bittet das Amendement abzulehnen. Nach seiner Meinung legten beide Häuser des Landtags viel zu viel Gewicht auf die Frage der Contingentirung; wie die Sachen nun aber einmal liegen, würde die Annahme des Amendements gleichbedeutend sein mit dem abermaligen Scheitern der Reform und das Haus möge erwidern, mit welchen Befürchtungen er bei der eigenthümlichen Schwierigkeit, mit beiden Häusern des Landtags sich über ein Steuerreformgesetz zu einigen, so nahe am Ziel einer derartigen Eventualität entgegenstehe.

In namentlicher Abstimmung wird darauf das Amendement Kleist mit 67 gegen 40 Stimmen abgelehnt und das Gesetz mit sehr großer Mehrheit angenommen. Abgelehnzt von einigen rein redaktionellen Correcturen bestehen die Änderungen des Herrenhauses an dem Entwurf in der Umgestaltung des § 9b und der Streichung des § 15.

Es folgt der Bericht der Finanz-Commission über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. Referent Tellkampf beantragt, den Entwurf in der Fassung des Abgeordnetenhauses anzunehmen.

Oberbürgermeister Becker (Halberstadt) stellt folgende Resolution: „Das Herrenhaus wolle für den Fall der Annahme der Vorlage die Regierung zur Erwähnung auffordern, ob sie es nicht für geboten hält, dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentreten einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Gebäudesteuer den Gemeinden von demselben Zeitpunkt ab, mit welchem das Gesetz über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Kraft tritt, überwiesen oder den Städten auf andere geeignete Weise der Verlust der kommunalen Mahl- und Schlachtsteuer erleichtert wird.“ Redner führt aus, daß sich die Gebäudesteuer vorzugsweise zu einer communalen Steuer eigne. Sie sei für den Staat bei seiner jetzigen Finanzlage entbehrlich und für die Gemeinden ein dringendes Bedürfnis, um die zahlreichen bevorstehenden Mehrausgaben ohne zu hohe Personalsteuern tragen und auch die vollständige Beteiligung der Schlachtsteuer, deren facultative Beibehaltung als Communalsteuer bekanntlich die Vorlage den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten zufügt, ermöglichen zu können.

Oberbürgermeister Selke (Elbing) hat einen Gegenentwurf zu dem Gesetz eingebracht, dessen Grundgedanken er in einer längeren Rede entwickelt. Er betont sich als prinzipieller Gegner der Schlacht- und Mahlsteuer, deren Nachtheile er durchaus nicht verneint; er trägt auch kein Bedenken, sie durch die Klassensteuer zu ersetzen, aber er befürchtet die Wirkung der augenblicklichen Aufhebung der Steuer. Ein Preisherabsetzung des Brots und Fleisches werde auf keinen Fall erfolgen; vielleicht werde die Ware ein klein wenig besser werden, aber davon werde die Bevölkerung nichts merken, während das ungewohnte Erscheinen des Steueroberen ihr eine sehr empfindliche Last werden würde. Deshalb wolle sein Entwurf die Mahl- und Schlachtsteuer erst am 1. Januar 1877 ganz aufheben und durch die Klassensteuer ersetzen, es dabei aber jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt überlassen, durch Gemeindebeschluss die Steuerumwandlung schon früher vorzunehmen. Mit dem 1. Januar 1877 solle dann der in dem vorhin angenommenen Gesetz auf 11 Millionen festgestellte Jahresbetrag der Solleinahme der Klassensteuer um 3 Millionen erhöht werden. Eine facultative Beibehaltung der Schlachtsteuer als Communalabgabe halte er für durchaus verwerflich und werde ihr unter keinen Umständen zustimmen.

Oberbürgermeister Hasselbach (Magdeburg) hält den in der Vorlage festgesetzten Termin für Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer für einen allzu frühen, er will ihn aber nur um ein Jahr, auf den 1. Januar 1875, hinausschieben.

Oberbürgermeister v. Bock (Halle) hat gleichfalls einen mehr als drei enggedruckte Folioseiten füllenden Gesetzentwurf eingebracht, dessen Prinzipien er in längerer Ausführung darlegt. Die Mahl- und Schlachtsteuer sei auf die Dauer nicht zu halten; es sei möglich, sie zwar noch nicht am 1. Januar 1874, wohl aber ein Jahr später aufzuheben. Die facultative Beibehaltung der Schlachtsteuer als Communalsteuer sei irrational und verwerflich. Während sie die wesenlichsten Nachtheile der Staatssteuer prolongire, resp. steigere, sei sie das schlechteste Mittel, den befehligen Städten in ihren Nöthen zu helfen, ganz abgesehen davon, daß sie nur den wenigsten Städten nach langen Frörerungen werde bewilligt werden. Sie müsse deshalb generell zurückgewiesen, höchstens Berlin dürfen wegen seiner ganz exceptionellen Situation eine Ausschließung bewilligt werden. Aber den Städten, auf welche der Staat je länger je mehr eine Menge ihm obliegender Aufgaben und Leistungen abgewälzt habe, müsse geholfen werden, und dies geschehe am besten durch Überweisung von Quoten der Gebäude- und Grundsteuer. Sein Entwurf bestimme demnach, daß vom 1. Januar 1874 ab die Stadt- und Landgemeinden 50 p.C. der in denselben aufzutommenden Staatsgebäudesteuer und den Städten und Landkreisen 5 p.C. der von den darin belegenen Liegenschaften aufzommenden Staatsgrundsteuer zur Verwendung für die Gemeinde- und Kreisbedürfnisse überwiesen werden solle. Auf die zur Zeit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte solle diese Bestimmung erst nach gänzlicher Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer Anwendung finden. Die Frage werde nur sein, ob nach Lage der Staatsfinanzen diese Überweisung neben dem mit der Contingentirung der Klassensteuer verbundenen Steuererlass möglich sei. Wäre es nicht möglich, so müßte man eben die Contingentirung wieder aus der Welt schaffen, und um dies Ziel event. zu erreichen, wäre es bei den engen Beziehungen zwischen den beiden Gesetzen das Schätzte, den vorliegenden Entwurf abzulehnen.

Oberbürgermeister Göbbin (Görlitz) hält den Entwurf in seiner gegenwärtigen Fassung für eine verunglückte Arbeit, in welcher nicht der geringste

schöpferische Gedanke zu finden sei; er seinerseits werde für den Selkeschen Entwurf stimmen.

Regierungs-Commissionar Geb. Rath Burghardt constatiert die Uebereinstimmung aller Redner in Bezug auf die prinzipielle Verwerfung der Mahl- und Schlachtsteuer; ihre praktischen Vorschläge gingen freilich aus Weite und Weite auseinander. Die Regierung lege den größten Werth auf das Zustandekommen der Vorlage; sie habe die Einbringung derselben im Abgeordnetenhaus mit Freuden begrüßt und wenn sie selbst nicht die Initiative ergriffen habe, so liege das einfach daran, weil sie erst das Klassensteuergesetz habe, in Sicherheit bringen wollen. Dasselbe sei nunmehr geschoben und es handle sich nur noch darum, den Städten der Ausfall der Mahl- und Schlachtsteuer möglichst wenig fühlbar zu machen. Gegen den Vorschlag der Regierung, die facultative Beibehaltung der Schlachtsteuer als Communalabgabe, habe sich eine lebhafte Opposition geltend gemacht, aber die Regierung könne auch jetzt noch nur in diesem Vorschlage die einzige mögliche Lösung der Mahl- und Schlachtsteuerfrage erkennen. Das Hauptbedenken gegen diese Steuer als Staatssteuer sei ja das gewesen, daß sie überall gleichmäßig ohne Rücksicht auf individuelle, lokale Verhältnisse erhoben sei und deshalb zu den ärgerlichen Unbilligkeiten geführt habe. Dieser Einwand falle fort; man möge auch erwägen, daß die ungleich schädlichere der beiden Steuern unbedingt aufgehoben werden sollte. Der Vorwurf der Inconsequenz treffe die Regierung nicht; es sei vielmehr durchaus consequent, einen Gipfel, den man nicht in einem Schritt nehmen könne, in zweien zu ersteigen. Die Idee des Herrn von Bock, Quoten der Gebäude- und Grundsteuer den Communen zu überweisen, sei oft hingeworfen worden, aber noch nie ernstlich diskutiert worden und sie vertrage eine solche Kritik auch gar nicht. Es liegt ja auf der Hand, daß die Ueberweisungen von 50 p.C. der Gebäude- und 5 p.C. der Grundsteuer an die Communen ein ungeheurer Vortheil für die Städte und ein kaum nennenswerter Vortheil für die Landgemeinden sein würde. Die Verziehung des Termins der Vorlage um ein Jahr könne die Regierung nicht acceptiren; was doch einmal geschehen müsse, geschehe am besten so schnell wie möglich.

v. Kleist-Reckow wundert sich, daß die Vertreter der großen Städte sich so bitter über die Belastung der Communen beklagen, während sie doch allzeit eifrig an dem ewigen Verlangen nach Selbstverwaltung und an der mercantilistischen Gelehrung teilgenommen hätten. Dem Finanzminister müsse bei den Forderungen der Städte ganz schwindlig werden.

Der Finanzminister erwidert, daß die lange Gewöhnung ihn abgebart habe; zudem sei es etwas anderes, eine Forderung stellen und eine Forderung erfüllen. (Heiterkeit.) Er bitte um unverdiente Annahme der Vorlage, die Vorschläge der Herren Selke und Bock seien Experimente der bedeutendsten Art.

Damit schließt die Generaldiskussion, in der Specialdiskussion zieht zuerst v. Bock seinen Entwurf zurück, der Entwurf Selkes wird mit 46 gegen 40 Stimmen abgelehnt. Bei § 1 der Vorlage, welcher die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer auf den 1. Januar 1874 festsetzt, liegt ein Amendement des Oberbürgermeisters Remnitz (Frankfurt a. O.) vor, statt 1874 zu sagen 1875, dazu stellt Herr Hasselbach das Unteramendement, daß es den befehlenden Städten freistehen solle, durch Gemeindebeschluss die Steuerumwandlung schon früher vorzunehmen. Der letztere führt aus, daß für eine große Zahl Städte die Verziehung des Termins eine absolute Nothwendigkeit sei; er sei zwar für Magdeburg beruhigt, aber um College Hobrecht sei ihm bange. (Große Heiterkeit.)

Oberbürgermeister Hobrecht (Berlin) constatiert, daß die Annahme der Amendments für Berlin ganz irrelevante sei, aber für einige andere Städte sei sie allerdings nach seiner Kenntnis der Dinge eine nicht zu umgehende Nothwendigkeit: er bitte deshalb um ihre Annahme. Im Übrigen erwarte er aber vom Hause die unveränderte Annahme der Vorlage, welche den einzigen praktischen Weg eingeschlage, um den Städten den Übergang zu erleichtern. Für Königsberg z. B. sei kein anderer Weg denkbar, wenn nicht direkt Staatsunterstützung gewährt werden solle.

Die beiden Amendments werden darauf angenommen und mit dieser Modifikation § 1 der Vorlage; die §§ 2—4 werden ohne Debatte genehmigt; im § 5 wird ein von Herrn Hasselbach beantragtes Alinea eingefügt; welches bestimmt, daß, wenn in einer Stadt die Mahl- und Schlachtsteuer schon vor dem 1. Januar 1875 aufgehoben wird, die Erhebung der Klassensteuer bis dahin auf die nach § 6 des neuen Klassensteuergesetzes eintretenden Erhöhungen oder Herabsetzungen erfolgen soll. Die endgültige Abstimmung über das Gesetz soll morgen statfinden, ebenso über die Beder'sche Resolution.

Es folgt der Bericht der Finanz-Commission über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. Referent Tellkampf beantragt, den Entwurf in der Fassung des Abgeordnetenhauses anzunehmen.

Die Herren Baumstark und Tellkampf beantragen, in dem einzigen Paragraphen die Aufhebung der Steuer statt auf den 1. Juli d. J. auf den 1. Januar f. J. festzusetzen.

Referent Le Coq begnügt sich unter Hinweis auf den gedruckten Bericht die Ablehnung des Entwurfs zu empfehlen.

Professor Baumstark konstatiert zunächst, daß es nicht wahr sei, wenn es in dem Bericht heise, die Commission habe sich einstimmig gegen die Vorlage ausgesprochen; er und Herr Tellkampf hätten für sie gestimmt. Er sei sich damit nur treu geblieben, denn schon vor 21 Jahren habe er in der damaligen ersten Kammer gegen die Einführung der Zeitungssteuer gesprochen und gestimmt. Er wolle hier nicht über Zeitungen sprechen und damit der Debatte möglicherweise einen politischen Beigeschmac geben, der ihr nicht zufolge; nur an Kalenbergs wolle er das Irrationale der Zeitungssteuer nachweisen. Der verdienstvolle landwirtschaftliche Kalender des Grafen Lippe z. B. sei in Baden in 15.000 Exemplaren verbreitet, in Preußen mit seiner drückenden Steuerlast kaum in 3000. Die Herstellungskosten eines Portemonnaies betrügen zwei bis drei Pfennige; wenn er im Buchhandel drei Groschen koste, so trage darin allein die Steuerlast. Man möge sich des Wortes von Lord John Russell erinnern, daß die Presse das unermöglichste und erforderlichste und damit das wohltätigste Element im sozialen und Staatsleben und daß sie um etwaiger Mißbraüche willen verworfen ebenso unsinnig sei, als von der Sonne zu verlangen, daß sie nur beleuchtet und wärme, und sich darüber beschwere, daß sie auch das Gesicht verbrenne.

Professor Tellkampf bestätigt, daß er in der Commission für das Gesetz, das v. Bock und Wertheim den Reaktion, gestimmt habe.

Für v. Mantaußel: Als das Ministerium, dem ich damals angehörte, dies Gesetz in den Landtag eingebracht, sage mir der damalige Präsident der zweiten Kammer, Graf Schwerin: Um Gotteswillen, Sie verlangen doch nicht, daß wir das Gesetz annehmen? Das wird ein scheinbares Gesetz geben. Nun, das Gesetz ist nicht ausgebildet, aber ich halte trotzdem das Gesetz für ein gutes und nützliches. Ich bin ein Freund der Presse und habe unter ihren Mitgliedern viele Freunde, aber man muß doch auch die materielle Seite der Sache nicht aus den Augen lassen und wenn beispielsweise die Actien-Gesellschaft „Görlitzer Anzeiger“ 14% Prozent Dividende zahlt, dann sehe ich nicht ein, weshalb ein so lukratives Unternehmen nicht ebenso gut steuern soll, wie der Grundbesitz.

Graf Kraatz wußt verließ die Namen der Unterzeichner des Bernard'schen Antrags aus dem Abgeordnetenhaus, um zu zeigen, daß die Liberalen, wo es ihnen passe, auch Arm in Arm mit den Ultramontanen gingen.

Oberbürgermeister Becker (Dortmund): Ich will nicht über den Wert oder Unwert von Zeitungen sprechen, so sehr man dazu verleitet wird, wenn man den Vater der Zeitungssteuer sich als Freund der Presse rühmen hört. Ich will nur auf die materielle Seite der Sache einen Blick werfen, welche eben gegen das Gesetz ins Feld geführt ist, wobei ich von vornherein bemerkte, daß ein Annoncenblatt, wie das erwähnte, gar keinen Wohlstand liefert. Wenn der Commissionsbericht bemerkt, daß trotz der drückenden Steuer viele Zeitungen gute Geschäfte machen, so sind dieselben nicht trocken, sondern wegen der Zeitungssteuer lohnende Unternehmungen. Wenn Sie zwölf Verleger großer Blätter zusammenrufen — natürlich dürfen die Redactoren nicht zugegen sein — und nach ihrer ehrlichen Meinung fragen, so werden sie Ihnen sagen: Wir würden, daß die Sachen bleiben, wie sie sind. In Wahrheit ist die Zeitungssteuer ein Schutzjoll für das Großkapital; sie verhindert das Entstehen neuer Zeitungen und treibt die alten in die Hände einzelner Börsenmakadore. Der kleine Buchdrucker in der Pro-

vinz wagt gar nicht, mit einem neuen Blatte hervorzutreten. Wollen Sie Zeitungen, die idealen Zwecken huldigen und nicht dem materiellen Verdienst nachjagen, dann gerade schaffen Sie die Steuer ab. Sie werden es heute nicht tun, aber wir werden uns später noch über die Sache sprechen. Dann aber bitte ich Sie, sich über den Stand der Dinge nicht bei Verlegern und Aktiengesellschaften zu informieren, sondern bei dem großen und ehrenwerten Stande der deutschen Buchdrucker und Buchhändler.

Graf Brühl meint, daß kleine Blätter verlorenen Talente noch mehr Schlüsselpunkt bieten würden; wir hätten gerade genug gute wie schlechte Zeitungen.

v. Kleist-Reckow ist der Ansicht, daß eine Zeitung ein Gegenstand des Besitzes sei und als solcher sehr wohl eine Steuer vertragen könne.

v. Rabe bestätigt als Vorsitzender der Finanz-Commission, daß Herr Baumstark und Herr Tellkampf für das Gesetz gestimmt hätten; er bedauerte den Irthum verlaßt zu haben.

Damit schließt die Discussion; das Amendement Baumstark wird in eventueller Abstimmung angenommen, die Vorlage selbst aber dann abgelehnt; dagegen stimmen u. A. sämtliche durch den letzten Pariser Schluß in das Haus gelangten Mitglieder.

Nach Erledigung einiger Petitionen schließt die Sitzung um 4½ Uhr; nächste Sitzung Donnerstag 6 Uhr. (Kirchliche Vorlagen.)

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

18. Sitzung des Reichstages. (23. April.)

12 Uhr. Am Tische des Bundesrates Delbrück, v. Mittwoch u. A.

Auf der Tagesordnung steht die erste Beratung des von den Abgeordneten Bölk und Hirschius eingebrachten, von zahlreichen Mitgliedern der Fortschritts-, der nationalliberalen und der liberalen Reichspartei unterstützten Gesetzesentwurfs über die bürgerliche Form der Eheschließung.

Abg. Dr. Bölk: Unsere Legitimation zu diesem Entwurf kann nach Annahme des vor mir in vorheriger Session gestellten Antrages keinem Zweifel unterliegen. Wenn die Begründung der Familie und die Familie selbst die Grundlage eines geordneten Staatswesens ist, so kann diese Grundlage nicht von Gewalten abhängig gemacht werden, welche außerhalb oder neben dem Staate sich entwickelt haben. Der Staat ist verpflichtet für eine Form Sorge zu tragen, in welcher die Begründung einer Familie und die Eingabe einer Ehe vorgenommen werden kann, ohne sie abhängig zu machen von Organen, die nicht Organe des Staates sind. Das das Bedürfnis der Vorlage ein dringendes ist, beweisen zahlreiche Vorommisse des täglichen Lebens. Es wird in vielen Ländern Deutschlands dem Staatsbürger die Eingabe einer Ehe geradezu unmöglich gemacht, wenn er sich nicht zur Beantwortung gewisser kirchlicher Dogmen und Streitfragen versteht. Noch in diesem Monat April verweigerte ein Priester in meiner Heimat die Eheschließung einer Ehe, weil der Bräutigam sich nicht dazu verstellen wollte zu erklären, ob er gegenüber seinen Angehörigen nicht, wenn er sie anwalte, zur Begründung einer Familie da und dort gleichsam Betteln zu gehen. Man weiß dem Staat eine ganz und gar unwürdige Stellung an, wenn er als letztes das sicherste Ausflusfmittel für einen Alt von solcher Bedeutung die Noth-Civile gesetzte. Man hat vom Gewissenszwang gesprochen, den die Civile hervorruft soll. Dieser Einwand ist mir immer unerklärlich erschienen. Gerade durch Einführung der Civile werden die Priester vor dem Gewissenszwang befreit, den sie gegenwärtig etwa fühlen können, wo die Eheschließung der Ehe in ihrer Hand und nicht in der Hand des Staates liegt.

Zum Glück war die Braut protestantisch, so daß die Ehe in ihrer Kirche geschlossen werden konnte. So ist von der Willkür irgend eines Pfarrers gegenwärtig die Eheschließung einer Ehe abhängig. Daß die obligatorische Civile dem religiösen Bedürfnisse durchaus nicht entgegen ist, beweist einfach die Thatache

lennen. Was die Sache selbst betrifft, daß jeder Gesetzgeber sich sagen müßte, man darf nicht ohne dringende Not absehen von einem Standpunkt, der in dem religiösen Bewußtsein des Volkes wurzelt, und den die Jahrhunderte geprägt haben. Ein solcher Notstand würde dann vorliegen, wenn die staatliche Entchristianisierung dientige Verbreitung und denjenigen Umfang gewonnen haben, daß die öffentlichen Gesetze und Institutionen sich ohnmächtig erweisen, und diese Ercheinung tritt immer ein, wenn in einzelnen Völkern Revolutionen Herr geworden sind und das ist auch gerade die Genesis der Cibilehe gewesen, die der Antragsteller uns als Muster vorführt. Sie entstand am Schluss jener Revolutionsorgien, die angefangen hatten mit der Schließung der Ehe durch dreimaliges Umtanzen des Freiheitsbaumes, natürlich mit dem Vorbehalt, die Ehe ebenso zu kündigen und zu lösen. Das ist der eigentliche Revolutionsbestand gewesen, und nachdem tabula rasa gemacht war, da mußte natürlich ein rein gerichtliches Verhältnis festgestellt werden.

Ist denn aber in dem christlichen Deutschland irgend eine Analogie mit jenen Zuständen vorhanden? Ist denn schon eine Sündhaftigkeit über Alles bestehende dahingegangen? Davon sehe ich nichts, und ich meine, wir haben keine Veranlassung uns auf Frankreich zu berufen, sondern sollten lieber den Staaten nachahmen, die wie England, Nordamerika und noch im Jahre 1870 Sachsen die Ehelehe zurückgewiesen haben. Aber auch das Ministerium der liberalen Aer hat im Jahre 1859 nicht die obligatorische, sondern die facultative Cibilehe vorgefertigt und die namhaftesten liberalen Vertreter haben sich damals gegen die obligatorische Cibilehe ausgesprochen. So die Herren von Rönn, Simson, Bonin, Benningens. Der Abgeordnete Simson erklärte, er würde die obligatorische Cibilehe niemals acceptirt haben, wenn sie ihm auch von der Staatregierung entgegengestellt wäre." Das sind doch gewiß wichtige Stimmen. (Heiterkeit.) Herr Geist aber hat mit seiner gewohnten Intensität in gleicher Weise sich ausgesprochen. „Wir Deutsche“, sagt er, „wollen einmal die Rechtsschranken der Ehe und den sittlich-religiösen Verhalt der Ehe nicht von einander trennen; und darum hält unter sittlichem Bewußtsein fest an der kirchlichen Trauung. Es mag wohl für die Philosophie eines Handwerkers, eines Matchinenbauers die Ehe als Aussöhnung eines bloßen Contrastes erscheinen; aber die denkende und fühlende Bevölkerung kennt sie nicht bloss als solche, und er schreibt: „Weil wir Deutsche die Ehe so ideal aussöhnend, darum haben wir deutsche Frauen und verdienen sie!“ In der That, meine Herren, kann es nicht zweifelhaft sein, daß die ungeheure Mehrheit des Volkes dieser idealen christlichen Weltanschauung huldigt und daß es nur eine sehr verschwindende Minderheit ist, die die kirchliche Trauung nicht will. Andere sind es, die nach ihrer religiösen Aufschauung die kirchliche Trauung nicht verlangen können, und diesen gegenüber bin ich vollständig bereit zuzustimmen, daß der Staat ihnen gestattet, eine Cibilehe zu schließen. Aber weiter zu gehen, dazu liegt für mich keine Veranlassung vor.

Es ist ja nicht zu leugnen, daß in unserem Mitte Gewalten anwachsen, die längst schon gerade auf diesem Gebiete den Hebel angestellt haben, denen insbesondere die Unlösbarkeit der Ehe ein Hauptpunkt ihres Angriffs ist. Es ist der Begründer des Socialismus gewesen, der ausdrücklich an der Spitze seines Programms den Satz gestellt hat: Der Mensch trägt die Sündhaftigkeit wegen der schuldvollen Trinität, die ihm aufgedrungen worden und diese Trinität ist der religiöse Überglauben, das Eigentum und die unlösliche Ehe. — Ja meine, daß die Notcibilehe, wie sie in Preußen besteht, allen gerechten menschlichen Ansprüchen genügt. Was den Matel betrifft, der in der Notcibilehe liegen soll, so frage ich, ob irgend Jemand einen Matel darin findet, daß die betreffende Person auf die Mairie oder zu dem Civilstandsbeamten geht, der die Trauung vornimmt. Freilich das eine Gefühl, das in der christlich-religiösen Aufschauung des Volkes wurzelt, das Bewußtsein, daß solche Trauung die kirchliche religiöse Weihe entbehrt, dieses Gefühl wird immer bleiben in den Augen des Volkes. Wie stark dieses Gefühl wirkt, dafür braucht ich bloss das Beispiel anzuführen, daß der französische Appellhof zu Angers in einem Falle, wo Cibilehe ohne kirchliche Trauung stattgefunden, die Klage des Mannes auf Scheidung wegen böswilligen Verlaßens zurückwies, weil zwar bei der Trauung der äußeren Rechtsform genügt, aber gegen die innere Würde verstossen hat. Das der Appellhof so weit in seinem Urtheile gehn konnte, das beweist, wie Recht der große Rechtschreiber Tacitus mit seinem Auspruch hat: quid leges sine moribus? Mit noch größerem Rechte aber kann ich hier fragen: quid leges contra mores? Ich stehe auf dem christlich-religiösen Standpunkte, indem ich gegen das Gesetz stimme.

Abg. Herz: Als zum ersten Male die Übertragung des ganzen bürgerlichen Rechtes an das Reich hier zur Sprache kam, erlangte auch ein Antrag, der Bundesrat möge einen Gesetzentwurf, betreffend die obligatorische Cibilehe, dem Reichstag vorlegen eine überwiegende Majorität. Wenn wir den Nebenstanden, die tagtäglich mehr um sich greifen, ein Ende machen wollen, müssen wir nun selbst vorgehen. Die Lösung der Frage der obligatorischen Cibilehe ist weit wichtiger als verschiedene andere Gesetzesarbeiten, die weils den Reichstag, weils das preußische Abgeordnetenhaus beschäftigen. Nicht jetzt erst, sondern schon vor Jahrhunderten hat man es mit Recht hergehoben, daß die Ehe ein Vertragsverhältniß begründe. Diese Aussöhnung macht sich in England, Nordamerika, Belgien, Frankreich und in der Schweiz geltend. — Es freut mich constatiren zu können, daß gerade der Abg. Reichenberger, von dem ich annenne, daß er als Redner des Centrums auftritt, kein Feind der Cibilehe ist. Er hat sich nur gegen die obligatorische Cibilehe ausgesprochen, die facultative würde er sich wohl gefallen lassen. Wenn die Centrumsfaktion schon so weit gekommen ist, daß sie meine, die facultative Cibilehe sei doch am Ende notwendig, dann dürfen wir übrigens wohl auch der obligatorischen das Wort reden. Der Abgeordnete Reichenberger hat gesagt, wenn wir dem Antrag Folge geben, befehlen wir die Heiligkeit der Ehe und rufen die Vermutung wach, daß die Ehe lösbar sei. Für absolut unlösbar wird die Ehe in der evangelischen Kirche überhaupt nicht gehalten. Dann will ja die Vorlage in das Thierecht selbst nicht eingreifen. (Sehr richtig! links.) Die Gegner der obligatorischen Cibilehe haben eigentlich immer nur dasselbe Argument; sie sagen, durch die obligatorische Cibilehe werde der Ehe ihr sittlicher christlicher Charakter genommen. Dieses Argument kann nur auf kurzfristige oberflächliche Menschen einen Eindruck machen. Der Staat verbietet Niemand seiner religiösen Überzeugung gemäß die Weihe und Einsegnung seiner Kirche zu suchen.

Die Kirche aber und besonders die katholische Kirche geht so weit, daß sie eine bestimmte Kategorie von Glaubensgenossen bezeichnet, mit denen eine in ihren Augen gütige Ehe geschlossen werden kann. Der Staat war schwach genug, diese Kranne zu dulden. Die Kirche fordert sogar, daß man, um eine Ehe zu schließen, wenigstens äußerlich die Ceremonie der Kirche einzulösen, welche nur eine Bedeutung haben, wenn sie eine Frucht innerlicher Überzeugung sind. Die Kirche handelt unstilllich, wenn sie Jemand zwingt, ein Heuchler zu werden. Nach dieser Richtung hin sind wir vollständig schulzlos. Nach der jüngsten Zusammensetzung der bayerischen Kammer ist es unmöglich, ein Gesetz über die Geschlechterung durchzubringen. Wir behauern, daß der Bundesrat nach dem Antrage des Reichstages nicht die Initiative ergrieffen hat. Ich halte es bei einer so wichtigen juristischen Frage für zweckmäßig, eine Commission zu ernennen. (Fürst Bismarck tritt ein.)

Abg. Ewald: Die Herren Antragsteller scheinen sich die hohe Bedeutung ihres Gesetzesvorlasses nicht so überlegt zu haben, wie es die Wichtigkeit der Sache fordert. Was die Motive und die heutigen Reden aussprechen, ist im Großen und Ganzen nicht neu; Eins aber war neu, daß hier von Religion gar nicht die Rede sei. Ich bedauere dem widerstreben zu müssen, die Geschlechterung ist in der ganzen alten und neuen Geschichte von allen Völkern immer als etwas Heiliges, etwas Religiöses betrachtet worden. Diese Heiligkeit liegt nicht bloss in der Einsegnung. Es ist zuerst eine Vorbereitung der jungen, welche die Ehe schließen wollen, für den Augenblick, wo sie vor dem Altar für ihr ganzes Leben eine Ehe schließen sollen, eine Prüfung, ob sie auch wirklich an die ganze Bedeutung der Ehe denken. Es ist eine ernste Erinnerung an die, über alle menschlichen Pflichten hinausgehenden, ich möchte sagen, unauslösbaren Pflichten der Ehe. Es ist ein Gelübde, welches die beiden Ehegatten in die Hand eines Mannes legen, der in diesem feierlichen Augenblick vor der Gemeinde an Stelle Gottes steht. Die Einsegnung mag hinzutreten, aber sie ist nicht Alles. Weder in alten noch in neuen Zeiten hat man so viel vom Staat gefordert; die Ehe war niemals eine Sache des Staates, sondern nur der beiden Häuser, zwischen welchen ein solches Bündnis stattfand. Hat denn das bisher bestehende gesetzliche Verhältniß nicht seinen Zweck vollständig erfüllt? Ich möchte diese Frage bejahen. Es sind in der neuesten Zeit einige Schwierigkeiten vorgekommen, aber diese haben doch die Sache noch nicht auf. Wenn wir dies Gesetz annehmen, rütteln wir an einer Einrichtung, gegen welche Niemand einen wirklichen Vorwurf erhoben hat. Der Staat macht sich etwas an, wou er gar kein Recht hat. Er kann nicht das Heilige in der Ehe ersezten. Wenn gesagt wird, die kirchlichen Ceremonien könnten trotzdem vollzogen werden, so heißt das, der Staat macht sich zum Herrn der Kirche; die Kirche steht dann nicht, wie sie es in diesem Falle sollte, über dem Staaate. (Widerspruch links.)

Ja, es gibt Fälle, wo die Kirche über dem Staaate stehen muß; das sind

die Fälle, wo der Staat durchaus nichts Heiliges aus sich her vorbringen und erzeugen kann. Die Kirche steht nicht einmal neben dem Staaate, sie wird als gar nicht vorhanden betrachtet. Die Folge ist, daß die Ehe entheilt wird. Wie ist es nun möglich, daß Männer, die diesen Zweck durchaus nicht verfolgen, mit einer so ungeheuren Begierde und Lust diese Sache bearbeiten? Die Sache ist mit der französischen Revolution und der Gesetzgebung Napoleons I. in die Welt gekommen und jetzt wieder angeregt durch die Zwistigkeiten zwischen Judentum und Christenthum, zwischen dem römisch-katholischen und dem evangelischen Christenthum, und zwischen den Dissidenten und den öffentlich anerkannten Confessionen. Ich muß es an dieser Stelle sagen, die Kirchen sind dabei allerdings nicht ohne Schuld. (Hört hört links.) Ich meine nicht eine einzelne Kirche, sondern so ziemlich alle, obgleich die Stufen der Schulfehre verschieden sind. Aber die Kirchen müssen den entstandenen Schaden zunächst selbst zu heilen suchen; sie müssen mit dem Staaate zusammen einen Beschluss fassen, aber der Staat kann nicht allein vorgehen; er kann höchstens für den einzelnen Fall eine andere Art der Geschlechterung, die Notcibilehe, ausschließen. Das vorliegende Gesetz gehört in die bürgerliche Gesetzgebung. Es ist neulich der Antrag durchgegangen, die Civilgesetzgebung für ganz Deutschland dem Reiche zu übertragen; dieser Reichstag wird es wohl nicht erleben, daß die Vertreter von Luxemburg und Limburg und die von Westfalen in seinen Reihen sitzen. Aber das sollte man doch wenigstens abwarten, daß der Antrag Laster wirklich Gesetz geworden ist. (Heiterkeit.)

Abg. Graf Kleist: Obwohl es sich heute nicht um einen definitiven Beschluss handelt, so erfordert es doch die Wichtigkeit des Gegenstandes, bei Seiten Farbe zu bezeichnen, und ich bin daher seitens der conservativen Partei zu einer Erklärung ermächtigt. Der Antrag behandelt zwei Materien: die Cibilehe und die Civilstandsregister. Die Befugnis zur gesetzlichen Regelung der letzteren dürfte nach Art. IV. der Verfassung nicht zweifelhaft sein, um so mehr aber die Kompetenz hinsichtlich der Cibilehe selbst so lange wie kein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch haben und der Antrag Laster nicht weiter als eine wohlgegrundete Hoffnung ist. Auch in Bezug auf die Civilstandsregister kommt die conservative Partei dem Entwurf nicht mit besonderer Wärme entgegen, da sie aus den Erklärungen der Regierung entnehmen könnte, daß diese Materie bereits im Bundesstaat in einem Entwurf bearbeitet werde. Wenn wir uns dennoch zur gesammten Vorlage nicht absolut ablehnend verhalten, so geschieht dies in Anerkennung der Missstände, welche durch die Schuld der ultramontanen Partei veranlaßt worden sind, und welche uns zwingen, einen Ausweg zu suchen, selbst auf die Gesetze hin, mit Sitten und Gewohnheiten zu brechen, die dem Volke heilig sind. Ich möchte daher dem Abg. Reichenberger sein Cita aus Tacitus zurückgeben und ihm zuzurufen, seine Partei hätte uns nicht in die Lage versetzen sollen, zu Gesetzen zu schreiten, welche den Volksitten nicht entsprechen.

Abg. v. Mallindrodt: Nur die Schlusworte des Vorredners haben mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen. Auch er hat sich wieder einmal veranlaßt gefühlt, alles Uebel des Ultramontanismus in die Schuhe zu stoßen und den Beweis zu bringen, daß es wirklich von dort herstammt. Seine Schluswendung macht auf mich den Eindruck, als ob sein Finale die lauwarme Erklärung der conservativen Partei zu bemängeln. (Sehr richtig!) Die Erklärung besagte Summa Summarum: Die conservative Partei weiß nicht, was sie thun wird. (Zustimmung.) Dadurch unterscheiden wir uns doch von dieser Partei, daß wir uns über unsere Ziele ein klein wenig klarer sind. Was ferner den vom Abgeordneten Böll angezogenen sogenannten Aprilfall zu Augsburg betrifft, so liegt die Sache ganz einfach so: die Kirche hat sich nur mit ihren Mitgliedern zu beschaffen; wer aus ihrer Zahl austießt, kann nicht mehr der Spendung der Sacramente teilhaftig werden. Es ist dann Sache des Staates, die Rechtsverhältnisse zu ordnen, und wenn der Staat diese Aufgabe nicht erfüllt — ist das Schuld der Kirche, darf man ihr dann deshalb Vorwürfe machen? Ich will schließlich noch eine Bemerkung zur Geschäftsförderung machen, um der Gesetze vorzubeugen, daß bei dem Schlus der Diskussion sich der Antragsteller, wie er es bei der Gründung gethan, wiederum in zwei Personen zerlegt, und der Präsident es zuläßt, daß Herr Böll die halbe Rede und Hirschius die andere Hälfte vorträgt. Die consequence Durchführung dieser Praxis würde ergeben, daß, wenn 60 Abgeordnete einen Antrag unterzeichnet haben, 60 einzelne Redner sich als Antragsteller zertheilen und am Anfang wie am Ende der Debatte sprechen. (Große Heiterkeit.)

Präsident Simson: Der Wortlaut unserer Geschäftsförderung würde dieser Praxis nicht entgegenstehen, da der § 45 nicht dem Antragsteller oder einem Antragsteller das Wort erlaubt, sondern Alinea 2 lautet: Antragsteller erhalten das Wort, u. s. w. Im vorliegenden Falle bin ich indessen damit einverstanden, daß nur einer der Antragsteller das Wort erhält.

Abg. Schmidt (Zweibrücken) berichtet auf verschiedene Bemerkungen Reichenbergers. Derselbe habe die Cibilehe als Produkt der französischen Revolution bezeichnet, und doch müsse er wissen, daß sie in Frankreich lange nach der Revolution eingeführt worden. Was ferner die Befauptung betrifft, die in den Rheinlanden ohne kirchliche Trauung geschlossenen Ehen seien weniger glücklich als die kirchlich eingeeigneten, so könne er nur als Bewohner der Rheinpfalz constatiren, daß die cibiler geschlossenen Ehen durchaus nicht unglücklicher als die übigen seien.

Abg. v. Hellendorf bemerkt, die Ausführung seines Fraktionsgenossen Kleist sei mißverständlich worden. Seine Partei wisse sehr wohl, was sie wolle: Sie könne dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht beitreten, erstmals aus formellen Gründen, weil der Gegenstand bereits im Bundesrat behandelt werde, und auch die Kompetenz des Reichstages nicht unzweifelhaft sei; und zweitens aus materiellen Gründen, weil der Entwurf den eigentümlichen Verhältnissen der protestantischen Bevölkerung Norddeutschlands nicht hinreichend Rechnung trage.

Abg. Böll (der, wie der Präsident bemerkt, nicht als Antragsteller,

sondern als Mitglied des Hauses das Wort erhält) Nachdem die

Competenz des Reichstages in dieser Sache in Zweifel geogen worden, muß ich doch bemerken, daß sowohl nach der herrschenden Praxis, wie nach Rönes Staatsrecht, wir jeden Theil des Reichsgebietes verfassungsmäßig gesetzlich regeln können, sobald der Bundesrat mit der erforderlichen Majorität, — doch wenn nicht 14 Stimmen widersprechen, — unserem Votum stimmt. Schließlich noch einige kurze, zhapsiatische Bemerkungen: Es war mir sehr lieb, daß der Abg. Reichenberger der facultativen Cibilehe zugestimmt hat. (Abg. Reichenberger: Nur der Notcibilehe) Der Abgeordnete hat den Ausdruck facultative Cibilehe gebraucht, er hat damit den Standpunkt der kirchlichen Weihe verlassen, den consequently heute nur Abg. Ewald festgehalten hat. Der Staat hat die Verpflichtung, eine von der Aussöhnung der Kirche unabhängige Form der Geschlechterung zu schaffen, und in der That ist selbst die heilige canonische Form der Geschlechterung eine einfache Cibilehe: Nach dem Tridentinum sind die beiden Eheleute die Spender des Sacraments, sie selbst schließen die Ehe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen. Was thut nun der Staat Unrechtes, wenn er zwei Zeugen und einen Beamten verlangt, welche die Gültigkeit der Geschlechterung documentiren sollen. Wo ein Pfarrer die nötige Liebe, Hingabe zur Sache und Selbstverleugnung besitzt, um als Beamter des Staates zu fungieren, so habe ich kein Bedenken, ihm für diesen Fall die Führung der Civilstandsregister zu überlassen. Unser Entwurf schließt das gar nicht aus. Wenn freilich zu erwarten steht, er werde der Geschlechterung Hindernisse bereiten, wie sie aus dem bürgerlichen Recht nicht hervorgehen, so ist er zur Führung der Civilstandsregister nicht qualifiziert. Das Argument, daß die Cibilehe eine Frucht der Revolution ist, war wohl nur verborhet worden, um uns Grusen zu machen (Heiterkeit), aber wir haben es schon zu oft gehört, als daß es noch auf uns wirken sollte, und wir verdanken der französischen Revolution so viel Glück, daß wir auch gern dieses Erbe übernehmen.

Was der Abg. Ewald aus dem religiösen Charakter der Ehe hergeleitet hat, trifft nicht zu. Auch die muhammed. Ehe mit Vielweibern ist religiös ebenso haben die Erzbäder des alten Testaments nicht immer in der Monogamie gelebt, und der Abgeordnete Ewald wird selbst wohl besser wissen, wie viel Weiber König David und Salomo gebettet haben. (Große Heiterkeit.) Das materielle Geschlecht wird durch den Antrag in keiner Beziehung verändert, vor allem die Lösbarkeit der geschlossenen Ehe keineswegs erleichtert. Hätte man zu richtiger Zeit die facultative Cibilehe geschaffen, man würde heute nicht vor der Notwendigkeit der obligatorischen stehen; das ist immer wieder die alte Geschichte von den übermüdeten Büchern, die ich Ihnen erzählen würde, wenn sie nicht so abgedroschen wäre. (Heiterkeit.) Der von Abg. Reichenberger aus Frankreich erwähnte Fall, welcher darum sollte, wie wenig die obligatorische Cibilehe das religiöse Bedürfnis befriedige, verhielt sich in der That folgendermaßen. Ein junger Mann schloß mit einer Person eine Cibilehe, und die Ehegatten bekamen sich 30 Jahre lang nicht um einander. Dann fiel es der Frau ein, sich ihres Mannes mit Hilfe des Richters zu bemächtigen und die schwere Bekleidung, welche ihr nur angeblich vom Ehemann zugesetzt sein sollte, bestand in dessen Verweigerung der kirchlichen Trauung. Mögen Sie nun selbst über das religiöse Bedürfnis der Klägerin urtheilen! Die Sache ist mit religiöser Entrüstung allein nicht abgemacht. Die Anhänger der Vorlagen haben keinen weniger eifrigen Begriff von der tief religiösen Bedeutung der Ehe, aber sie wollen doch den Staatsbürgern unabhängig stellen von der

Entscheidung der Kirche in Bezug auf einen Act von der weitgehendste bürgerlichen Bedeutung. (Beifall.)

Abg. Windthorst (Melle) Der Abg. Böll giebt zu, daß wir zur Behandlung des Gegenstandes nicht wohl competent seien; ist das richtig, so bin ich der Meinung, daß wir uns auch damit nicht beschäftigen können, sondern erst die Verfassung abändern müssen. (Widerspruch.) Ein solches procedere ist geradezu gegen den Sinn des Gesetzes, und wird auch dadurch nicht besser, daß es schon öfter dagewesen. Natürlich endet an der Bemerkung des Abg. Hellendorf constatire ich, daß auch in der katholischen Kirche kein Bedürfnis für die Einführung der obligatorischen und facultativen, sondern nur der Notcibilehe vorhanden ist. Gerade was Abg. Böll durch seinen Entwurf nicht ausschließen will, daß nämlich die Geistlichen als Staatsbeamte die Civilstandsregister führen, ist der allerunglüdlichste Gedanke, den ich zu meinem Bedauern auch im preußischen Cultusministerium gefunden habe. Was dem Geistlichen durch göttliche Mission steht, darf er nicht vom Staaate annehmen, sondern macht man den Versuch, den kirchlichen Dienner zum Staatsdiener zu machen. Der Herr Abgeordnete Laster hat mir schon dreimal zugesehen, das sind sie jetzt schon. (Abg. Laster: Zweimal!) Nun auf! zweimal! Ich weiß sehr gut, daß der Staat Bestimmungen über die Führung der Kirchenbücher getroffen hat, darum haben aber die Geistlichen nicht aufgehört, als Kirchendiener dieselben zu führen. Dieser Gedanke ist also so ungünstlich, daß ich versucht bin anzunehmen, er stamme direkt aus dem preußischen Cultusministerium. Ob der Entwurf consequent durchgeführt ist, wie er sich zum materiellen Echtheit verhält, das wird sich in der Commission besser erötern lassen, gegen deren Einsetzung ich nichts zu erinnern habe, von der ich aber ausnehme, daß sie den Entwurf wegen Jacompetenz des Hauses am Ende zurückweisen wird.

Die Debatte wird geschlossen. Persönlich bemerkt Abgeordneter Ewald, daß er allenfalls die Notcibilehe gelten lassen willle. Er will dann seine Aussöhnung des Muhammedanismus in Belgien durch eingehende Darstellung desselben gegen Nichtchristenisse schützen, bis Präsident Simson ihn daran erinnert, daß das Werk des Muhammedanismus in den Grenzen einer persönlichen Anerkennung zu entwickeln nach der Geschäftsförderung nicht zulässig. Aber von den Patriarchen, fährt Abg. Ewald fort, und von König David, verlangt Herr Böll, hätte er reden sollen: nun, er könne nur wünschen, möchten doch alle Könige der Erde zu einer so ernsten Reue gelangen, wie König David! (Sturmische Heiterkeit.)

Abg. Reichenberger (Olpe) erklärt ebenfalls die Notcibilehe für gerechtfertigt in den Fällen, wo die kirchliche Einsegnung nicht zu erreichen ist.

Das vom Volk mitgeteilte Erkenntniß eines französischen Gerichtshofes sei mit dem von ihm citirten nicht identisch; es weine ihm der Fall von Abg. Ewald mit einem andern in Montpellier verwechselt zu werden, aber beide lämen schließlich darauf hinaus, daß sie die Aussöhnung französischer Gerichtshöfe in Betreff der exklusiven ehemaligen Kraft bürgerlicher Organe deutlich illustrierten. Die obligatorische Cibilehe sei übrigens bereits vor dem Code Napoleons durch die transitorischen Artikel in Frankreich eingeführt. Ein Matel treffe sie nach seiner Meinung nicht, der werde vielmehr von ihren Freunden der Notcibilehe angeherrscht.

Abg. Hirschius, als Antragsteller: Die Competenz-Bedenken Windthorsts sind durch die Praxis des Hauses widerlegt, andererseits stimme ich mit dem Vorredner in dem Wunde überein, die Geistlichen nicht als Führer der Civilstandsregister zu sehen; mit einem in diesem Sinne gefestigten Amtsentwurf Windthorsts wäre ich daher durchaus einverstanden. Der vom Abgeordneten Reichenberger sei an die deutschen Frauen gerichtete Appell war wohl mehr für oben (auf die Tribünen weidend) als für uns berechnet. (Heiterkeit.) Ich möchte aber Herrn Reichenberger selbst fragen, ob er etwa die rheinischen Frauen für schlechter als die übrigen erachtet. Grade das religiöse Gefühl der Frau wird den Mann in den meisten Fällen veranlassen, sich neben der civilen Trauung auch der kirchlichen zu unterziehen. Die Trauung darf als Gnadenmittel nur denen frei und rein ertheilt werden, welche von ihrem Standpunkte aus es auch als solches empfangen, während nach der heutigen Lage der Gesetzgebung jeder sich berechtigt glaubt, die kirchliche Trauung zu beanspruchen. Wenn den Katholiken hier der Rath katholischerseits ertheilt worden ist, auszutreten, so kann ich dies von jener Seite um so weniger begreifen, als den Herren ja bekannt sein muss, daß ein Austritt aus der Kirche unmöglich ist, daß die Austrittenden immer Mitglieder, nur nicht berechtigte Mitglieder derselben bleiben. Diesen Standpunkt teilt auch die Brochüre des Bischofs Martin von Paderborn vom Jahre 1864, in welcher aus diesem Grunde er die Protestanten seiner Diözese aufgefordert, sich den Bestimmungen des Tridentinums zu unterwerfen. Durch diese Vorlage werden wir zwar nicht sofort den konfessionellen Frieden, aber doch ein ehrlisches Verhältnis beider Confessionen herstellen, welches die Möglichkeit des ruhigen Nebeneinanderlebens in demselben Staaate gewährt.

Schließlich wird der Gesetzentwurf der Abgeordneten Böll und Hirschius an eine besondere Commission von 14

Gewinn-Liste der 4. Klasse 147. Königl. preuß. Klassen-Lotterien.

Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Friedrichstraße 168,

Aus dem Berliner Fremden- und Anzeigebatt.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen

worden:

1 Hauptgewinn von 40,000 Thlr. auf Nr. 70,960.

1 Hauptgewinn von 25,000 Thlr. fiel auf Nr. 43,413.

1 Gewinn von 5000 Thlr. fiel auf Nr. 1961.

4 Gewinne zu 2000 Thlr. fielen auf Nr. 59,383. 73,075. 82,362.

und 90,424.

47 Gewinne von 1000 Thlr. auf Nr. 3070. 3963. 4571. 8421. 11,847.

15,496. 15,934. 18,773. 20,352. 23,388. 24,585. 25,101. 28,194. 28,354.

28,771. 31,561. 33,352. 36,496. 37,643. 38,303. 38,387. 40,550. 40,774.

42,731. 44,903. 45,330. 47,195. 51,843. 60,238. 60,467. 60,715.

60,912. 64,661. 69,992. 70,880. 72,099. 72,829. 77,937. 82,946.

86,372. 86,963. 87,443. 88,318. 89,766. 91,052. 91,666 und 94,319.

55 Gewinne von 500 Thlr. auf Nr. 635. 1015. 2899. 4579. 4592.

5340. 5691. 5936. 6075. 6508. 6969. 8041. 10,128. 10,874. 13,618.

14,843. 17,116. 22,168. 24,358. 26,670. 29,228. 35,745. 35,755.

35,919. 37,839. 38,203. 39,545. 41,694. 45,187. 47,884. 47,887.

48,179. 49,029. 50,011. 50,258. 51,589. 52,608. 55,071. 57,155.

60,889. 63,700. 64,979. 68,485. 70,520. 72,244. 72,327. 74,482.

74,669. 79,396. 81,704. 85,224. 85,615. 85,715. 94,430 und 94,744.

81 Gewinne von 200 Thlr. auf Nr. 755. 935. 2381. 2569. 2734.

3962. 4652. 6018. 6266. 6645. 7020. 7268. 7559. 10,321. 15,164.

15,255. 15,738. 15,922. 16,755. 17,273. 17,522. 22,183. 22,194.

26,905. 27,224. 28,144. 28,934. 29,529. 31,437. 33,477. 33,574.

33,969. 34,375. 34,488. 34,967. 35,175. 39,317. 43,738.

45,114. 49,165. 49,181. 51,628. 52,011. 52,880. 54,191. 54,502.

57,119. 57,181. 58,938. 62,443. 62,816. 62,972. 63,089. 64,208.

65,697. 67,632. 68,919. 72,367. 73,213. 74,500. 74,638. 75,603.

76,450. 77,230. 77,921. 78,516. 79,262. 81,309. 81,453. 81,568.

81,880. 82,853. 84,609. 85,270. 86,882. 88,663. 89,603. 91,983.

92,706 und 94,913.

Gewinne zu 70 Thlr.

(Die Gewinne zu 100 Thlr. sind in Parenthesen beigefügt.)

4 (100). 95. 109. 19. 23. 236. 39. 96. 329. 53. 77. 95. 415. 25. 28.

(100). 601. 955. 95. 1087. 275. 320. 421. 91. 528. 38. 46. 615.

51. 86. 747. 862. 925. 56. 2002. 8. 40. 136. 39 (100). 68. 218. 27.

82. 354. 438. 77. 549. 50. 61. 92. 636. 55. 99. 718 (100). 37. 44. 48.

802 (100). 4. 15. 77. 972. 3027. 97. 113 (100). 48. 201. 16. 92. 96.

352. 75. 421. 24 (100). 34. 46 (100). 67. 584. 601. 40. 48. 97. 829.

54. 58. 83. 4037. 232. 79. 90. 93. 514. 19. 678. 80. 89. 715. 71. 75.

84. 829. 61. 79. 937. 5010. 108 (100). 11. 67. 88. 329. 414. 61.

511. 42. 606. 29. 847. 62. 63. 941. 82. 8005 (100). 61. 77. 91. 96.

100. 11 (100). 18. 27. 289. 513. 22. 71. 607. 31. 35. 68. 709. 18. 55.

812. 959. 7122. 210 (100). 29. 78. 340. 93. 97. 411. 91. 629. 90.

786. 803. 13. 64. 926. 34. 52. 56. 8050. 105 (100). 9. 20. 43. 79.

223. 38. 83. 84. 85. 92. 336 (100). 60. 71. 464. 556. 630. 56. 704.

18. 50. 57. 9011. 16. 84. 236. 90. 317 (100). 68. 405. 511. 27. 611.

66. 704. 70. 903. 85.

10,042. 114. 234. 44. 45. 315. 456. 57. 512. 610. 706. 8. 26.

(100). 84 (100). 98 (100). 805. 68. 932 (100). 59. 11,011. 13. 32. 37.

79. 82. 206. 23 (100). 55. 311. 64. 457. 84. 85. 527. 63. 605. 50. 80.

97. 729. 853. 927. 37. 64. 73. 75. 12,032. 86. 95. 96. 105 (100). 51.

(100). 93 (100). 225. 26. 97 (100). 327. 461. 85. 530. 681 (100). 827.

31. 98. 944. 64. 13,014. 95. 238. 469. 81. 84. 93. 504. 609. 16.

810. 65. 919. 41. 49. 70. 82. 14,096. 40 (100). 53. 204. 388. 429.

606. 24. 29. 81. 770. 835. 77. 88. 922. 15,021. 58. 66. 68. 128. 354.

402. 584. 96. 709. 43. 47. 55. 818. 36. 917. 62. 93. 16,065. 95. 152.

(100). 75. 255. 94. 329. 39. 440 (100). 63 (100). 553. 94. 695. 735.

43. 65. 73. 89. 94. 864. 86. 94. 902. 59. 78. 17,016. 53. 58. 84. 141.

236. 43. 78. 326. 413. 58. 504. 9. 11. 42. 72. 761. 86. 829. 46. 87.

18,021. 27 (100). 133. 40. 62 (100). 225. 81. 99. 322. 401. 527. 603.

73. 720. 81. 83. 816. 20. 38. 95. 901. 15. 28. 30. 61. 72. 19,000.

17. 20. 42. 75. 143. 83 (100). 257. 82. 322. 467. 71. 97 (100).

546. 90. 642. 85. 95. 708. 42. 68. 89. 833 (100). 64. 85 (100). 99. 944.

64. 99 (100).

20,188. 250. 338. 93. 445. 97. 582. 638. 758 (100). 95. 814 (100).

87. 921. 50. 99. 21,079. 86. 87. 109 (100). 215 (100). 19. 93. 94.

327 (100). 34. 77. 82. 460. 525. 65. 619. 26 (100). 756. 856. 22,034.

62. 182. 262. 311. 401 (100). 48. 76. 511. 57. 604. 299 (100). 826.

89. 901. 4. 19. 78. 96. 23,094. 101. 10. 224. 59. 373. 460. 66.

76 (100). 504. 616. 30. 57. 729. 837. 938. 72. 24,038. 61. 1. 6. 27.

80. 236. 318. 22. 37. 512. 38. 49. 73. 629. 716. 51 (100). 803. 19.

20. 54. 914. 94. 97. 25,003. 42. 43. 69. 170. 406. 73. 514. 24. 93.

627. 51. 80. 95. 870. 926. 94. 26,054. 89 (100). 116. 25. 78. 317 (100).

47. 72. 73. 467. 535. 39. 670. 876. 27,003 (100). 19. 81 (100). 177.

285. 346 (100). 460. 501. 98. 624. 32 (100). 749. 51. 88. 837. 61.

88. 987. 28,010. 57. 81. 103. 51. 266. 309. 55. 650. 55. 717 (100).

23. 78. 877. 958. 77. 90. 29,030 (100). 36. 50. 127. 56. 324. 98. 477.

532. 651. 726. 65. 840. 909. 58. 98.

30,063. 116. 83. 204. 18. 79. 98 (100). 375. 95. 430. 583. 604.

12. 28. 40. 59. 63. 96. 761. 31,000. 18. 85. 103. 65. 49. 236. 41.

69. 425. 552. 69. 707 (100). 20. 74. 89. 934. 98. 32,030. 68. 137.

50. 215. 52. 300. 42. 78. 440. 611. 705. 12. 94. 824. 89. 95. 913.

17. 75. 33,024. 152. 59. 80. 200. 60. 522. 83. 89. 92. 625 (100). 39.

46. 832. 53. 69. 62. 34,051. 80. 119. 25 (100). 217. 84. 383. 89.

409. 40. 524. 29. 32. 37. 55. 757. 68. 86. 848. 905. 65.

Berliner Börse vom 23. April 1873.

Wechsel-Course.

| | | | Eisenbahn-Stamm Action. |
|--------------------|-------|---|-------------------------|
| Amsterdam 250 Fl. | k. S. | 4 | 133% b. |
| do. do. | 2 M. | 4 | 133% b.z. |
| Hamburg 300 Mk. | k. S. | 4 | — |
| do. do. | 2 M. | 4 | — |
| London 1 Lst. | 3 M. | 4 | 620% b.z. |
| Paris 300 Frs. | 8 T. | 5 | 91% b.z. |
| Wien 150 FL | 2 M. | 5 | 91% G. |
| do. do. | 2 M. | 5 | 91% G. |
| Augsburg 100 FL | 2 M. | 4 | 56 18 B. |
| Leipzig 100 Thlr. | 8 T. | 5 | 99% G. |
| do. do. | 2 M. | 4 | — |
| Frankf.a.M. 100 FL | 2 M. | 3 | — |
| Petersburg 1000 R. | 3 M. | 6 | 88% G. |
| Warschau 90 SR. | 8 T. | 5 | 81 b.z. |
| Bremen | 8 T. | 5 | — |

Fonds und Geld-Course.

| | | | |
|-------------------------------|----|-----------|--------------------------|
| Freiw. Staats-Anleihe | 4% | — | Eisenbahn-Stamm Action. |
| Staats-Anl. 4% 1/2% 1/2% 1/2% | 4% | 100% b.z. | Divid. pro 1871 1872 zt. |
| dito consolid. | 4% | 104% b.z. | — 4 43% b.z. |
| dito 4% 1/2% 1/2% 1/2% | 4% | 95% b.z. | — 4 17% b.z. |
| Staats-Schuldschein | 3% | 89% b.z. | — 4 18% b.z. |
| Präm. Anleihe v. 1855 | 3% | 127% b.z. | 17% b.z. |
| Berliner Stadt-Oblig. | 4% | 101 b.z. | 195 d. b.z. |
| Cöln-Mind. Prämiensch. | 4% | 94% b.z. | 12% b.z. |
| Berliner | 4% | 99% b.z. | 4 262% b.z. |
| do. Unkündib. | 5% | 100% G. | 4 142% b.z. |
| Pommersche | 4% | 81% b.z. | — 4 187% b.z. |
| Posenische | 4% | 90% b.z. | 5 106% b.z. |
| Schlesische | 4% | — | 5 114% b.z. |
| Kur. u. Neumärk. | 4% | 95% b.z. | 5 107% b.z. |
| Pommersche | 4% | 26 B. | 5 154% b.z. |
| Pronausche | 4% | 93% b.z. | 5 111% b.z. |
| Westfäl. u. Rhein. | 4% | 94% b.z. | 5 64% b.z. |
| Sachsenische | 4% | 87% b.z. | 5 104% b.z. |
| Schlesische | 4% | 97% b.z. | 0 57% b.z. |
| Warschau-Wien | 4% | — | 5 77% b.z. |

| | | | |
|---------------------------|----|-----------|------------------------------------|
| Bankenbriefe, Pauschale. | 5% | — | Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Action. |
| Berl. Wechsel 105. | 5% | 106% b.z. | Berl. Görlitzer 5% 104% b.z. |
| Wien. Wechsel 106%. | 5% | 105% b.z. | Berl. Nordbahn 5% 63% b.z. |
| Franzosen alte 359%. | 5% | — | Breslau-Warschau 5% 65% b.z. |
| do. neue —. | 5% | — | Halle-Sorau-Guben 5% 88% b.z. |
| Heilige Ludwigsbahn 167%. | 5% | — | Märk.-Posener 0% 91% b.z. |
| Böhmische Westbahn 249%. | 5% | — | Magdeb.-Halberst. 5% 123 d. b.z. |
| Lombarden* 204. | 5% | — | Magdeb.-Leipzg. 16% 262% b.z. |
| Galizier 243. | 5% | — | do. Lit. b. 4% 100 d. b.z. |
| Elbthal 195%. | 5% | — | Mainz-Ludwigsbach. 11% 167% b.z. |
| Gothardbahn —. | 5% | — | Ndrschl.-Märk. 4% 94% b.z. |
| Oberdeut. 75. | 5% | — | Ndrschl.-Zwisch. 5% 76% b.z. |
| Central-Boden-Or. | 5% | — | Uberschels A. u. C. 13% 211% b.z. |
| do. Unkündib. | 5% | — | Oestr.-Fr.-St.-B. 12% 191 d. b.z. |
| Pommersche | 5% | — | Oestr.-Nordw.-B. 5% 211% etzg. |
| Schlesische | 5% | — | Oestr.-südl. St.-B. 4% 132% b.z. |
| Kur. u. Neumärk. | 5% | — | Ostpreuss. Süd. 0% 116% b.z. |
| Pommersche | 5% | — | Reichenberg-Pard. 4% 144% b.z. |
| Pronausche | 5% | — | Rhein-Nahe-Bahn 0% 69% b.z. |
| Westfäl. u. Rhein. | 5% | — | Rümän. Eisenb. 2% 45% b.z. |
| Sachsenische | 5% | — | Schwed.-Westbahn 2% 58% b.z. |
| Warschau-Wien | 5% | — | Stargard-Posen 4% 100% G. |

Bank- und Industrie-Aktien.

| | | |
|------------------------|---------|-------------|
| AngloDeutsch-Ek. | 5% | 100% G. |
| Berliner Bank. | 5% | 113% b.z. |
| Berl. Bankverein | 5% | 145% b.z. |
| Berl. Kassen-Vor. | 5% | 280 b.z. |
| Berl. Hand.-Ges. | 5% | 165 b.z. |
| Beri. Lombard. | 5% | 81% G. |
| Beri. Makler-Bank | 5% | 97% b.z. |
| Beri. Prod.-Makl.-B. | 5% | 98% b.z. |
| Beri. Wechselbank | 5% | 58% b.z. |
| Braunschweig Bank | 5% | 121 b.z. |
| Bresl. Disc.-Bank | 5% | 121 b.z. |
| Friedenthal u. C. | 10% | 111 b.z. |
| Bresl. Handels-Ges. | 5% | 88% b.z. |
| Bresl. Makler-Bank | 5% | 139% b.z. |
| BriProvWechsler-Ek. | 5% | 103 o.s. |
| Bri. Wechselbank | 5% | 106% b.z. |
| Centr.-Bk. f. Genos. | 12% | 121% b.z. |
| Coburger-Cred.-Ek. | 10% | 98% b.z. |
| Danziger Priv.-Bk. | 5% | 115% b.z. |
| Darmst. Creditib. | 15% | 179% b.z. |
| Darmst. Zettelsbank | 5% | 106% b.z. |
| Dessauer | 5% | 15% G. |
| Deutsche Bank | 5% | 100% G. |
| DeutscheUnionsb. | 5% | 108% b.z. |
| Disc.-Com.-A. . . . | 24% | 284% b.z. |
| Genfer Bank | 5% | 31% G. |
| Genoasanz-Bch. | 10% | 138% b.z. |
| do. do. 5% Anleihe | 5% | 131% b.z. |
| Gewb.Schuster-C. | 10% | 115% b.z. |
| Goth.Grunderd. | 5% | 114% b.z. |
| Hamb. Nordd. Bk. | 12% | 173% b.z. |
| do. Vereins-Bk. | 11% 13% | 122% b.z. |
| do. do. Disconto-Bk. | 5% | 108% b.z. |
| Hessische Bank | 5% | 84% b.z. |
| Königsberger do. | 5% | 90% b.z. |
| Landw.-Kwileck | 5% | 87% b.z. |
| Leipzg. Credit-Bank | 15% | 177% b.z. |
| Luxemburger do. | 12% | 132% b.z. |
| Magdeburger 5% | 5% | 108% G. |
| Meiningen | 12% | 139% b.z. |
| Moldauer Lda. Bk. | 6% | 67% b.z. |
| Ndrschl.-Cassevener | 12% | 123% b.z. |
| Nordd. Grundend. | 5% | 118% G. |
| Oberlausitzer Bk. | 10% | 118% b.z. |
| Oest. Präm.-Anl. | 17% | 201% 82% b. |
| Oestdeutsche Bk. | 8% | 93 etz. |
| Ostdeutsche Bk. | 5% | 100% G. |
| Ostd. Producten-Bk. | 5% | 109% G. |
| Pos. ProvWechsler-Bk. | 8% | 87% b.z. |
| Preuss. Bank-Akt. | 12% | 185% b.z. |
| Pr.Br.-Cred.-A. | 25% | 141 b.z. |
| Pr.Central-Bod. Cr. | 5% | 125 b.z. |
| Pr. Credit-Anstalt. | 24% | 110% b.z. |
| Prov.-Wechsler-Bk. | 7% | 84% b.z. |
| Sächs. B. 60% I. S. | 10% | 119% b.z. |
| Sächs. Cred.-Ges. | 12% | 150% b.z. |
| Schleier. Bank-Vor. | 12% | 149% b.z. |
| Thüringer Bk. | 9% | 100% b.z. |
| Ver.-Bk. Quistorp. | 15% | 173% b.z. |
| Weimar. Bank. | 7% | 117% b.z. |
| WienerUnionbank | 16% | 152% b.z. |
| Berl. Eisenb.-Bd. | 10% | 111% b.z. |
| Görlitzer | 5% | 66% b.z. |
| Oberschels A. | 5% | 154% b.z. |
| Märk.-Schl.-Masch.-G. | 5% | 63% b.z. |
| Nordd. Papierfab. | 8% | 99% b.z. |
| Westend.-Comm.-G. | 5% | 185% b.z. |
| Baltischer Lloyd. | 10% | 68% b.z. |
| Bresl. Bierbrauer. | 7% | 72% b.z. |
| do. verein. O.elfab. | — | 86% b.z. |
| Erdm.-E-Wagenbau. | 7% | 87% b.z. |
| Spinnerei. | 5% | 86% b.z. |
| Hoffm.'s Waggs.Fab. | 6% | 71% b.z. |
| S. Act. Br. (Schoell.) | 5% | 83% b.z. |
| do. Porzellan. | 7% | 97% b.z. |
| Schl. Leinenindust. | 10% | 105% b.z. |
| Schl. Tuchfabrik. | 11% | 80% b.z. |
| do. Wagenf. Anst. | 9% | 82% b.z. |
| Donnersmarkhütte. | 5% | 90% b.z. |
| Königs- u. Laurah. | 12% | 248% b.z. |
| Lauchhammer. | 7% | 112% b.z. |
| Marienhütte. | — | 122% b.z. |
| O.Schl. Eisenwerke. | 11% | 80% b.z. |
| Beddenhütte. | 10% | 108% b.z. |
| Schl. Kohlenhütte. | — | 114% b.z. |
| Schl. Zinkh.-Act. | 5% | 102% b.z. |
| do. St.-Fr.-Act. | 5% | 21% b.z. |
| Tarnowitz, Berg. | 5% | 101% b.z. |
| Hyp.Pfd.b.-Pr.Bd. | — | 101% b.z. |
| Ung.-Hyp.-Brie. | 5% | 103% b.z. |
| Goth.Präm.-Fnd. | 5% | 89% b.z. |
| MeiningenPräm.Pfd. | — | 89% b.z. |
| Pr. Hyp.-Vers.-Act. | 12% | 121% b.z. |
| Schles. Feuerver. | 20% | 123% b.z. |

Bank-Discont 5 p.c.
1. Lombard-Einstuf. 5 p.c.

Mainz, 23. April. [In der heutigen Generalversammlung der hessischen Ludwigsbahn] wurde beschlossen, die Gesamtdividende für das Jahr 1872 auf 11% zu 10% Prozent festzulegen, dem Erneuerungsfond der alten Linien 297,500 Fl., dem Tilgungsfond für die Beihilfung an dem Gotthardbahnunternehmen 40,000 Fl., dem Reservefond 18,140 Fl., der Pensionsfasse 20,000 Fl. und der Rententasse 5700 Fl. zuzuweisen, die Rentnämen des Verwaltungsrates und der Beamten auf 105,969 Fl. festzulegen und 1 Million Thaler zur Errichtung von Arbeitervorwohnungen, Lagerhäusern und sonstigen ähnlichen Objekten anzuweisen. (W. E.-B.)

Berlin, 23. April. Auch die heutige Börse verlief in sehr gedrückter Haltung und vor Allem trat die Mattigkeit auf dem Gebiete der Baulactien zu Tage. Hier war für einzelne Objekte das Angebot so bedeutend, daß selbst Rückgänge von 10% und darüber zu verzeichnen sind. Die Öfferten lassen sich in diesen Fällen zwar meist auf Blancover-

läufe zurückführen, doch waren auch andere Effekte durch Cassabanknoten im Course rückgängig. Man fürchtet in manchen Kreisen eine schwierige Liquidation, da die für Anfang Mai bevorstehenden Zahlungen auf franz. Rechnung dem Geldmarkt vorläufig jede Befreiung unmöglich machen. Trotz der ausgesprochenen mattheit Lenzen, der Börse befürchtet sich die Speculationspapiere im Verlauf des Geschäfts. Anfänglich stark im Course gedrückt, zogen sie bei nur mäßigen Verkehr fortgefeigt an, so daß sie die gestrichenen Schlussoffertungen fast voll wiedererreichten, nur Destr. Creditaction blieben etwas zurück. Für die ist überhaupt in Uebereinstimmung mit der gesamten Richtung gegen Baulactien die Tendenz nicht sonderlich günstig und spricht sich dies deutlich in der Geringfügigkeit des Verkehrs in diesem Papier aus. Österreichische Bahnen behaupteten sich ziemlich gut, doch blieb das Geschäft darin sehr beschränkt. Kaschau-Dörberg ging etwas um. Für auswärtige Bonds war die Stimmung anfänglich ebenfalls sehr matt, doch trat auch hier später eine leichte Besserung ein, wiewohl sich hierbei die Course etwas erhöhten, sie vermochten sie nicht die Höhe der gestrichenen Schlussofferte zu erreichen. Die Umfänge hielten sich aber für alle Effekte dieser Gattung in den engsten Grenzen. Französische Rente und Italiener, leichter zu verabschieden, waren niedriger, Amerikaner schwächer. In preußischen und deutschen Bonds sehr ruhiges Geschäft bei unveränderten Courses. Prioritäten zeigten sich ziemlich fest, der Verkehr blieb aber gering. Kaiser-Ferd. Nordb. 97 G. Auf dem Eisenb.-Aktien-Markt hatte die Tendenz an Festigkeit zwar etwas gewonnen, die Geschäftsfähigkeit entwickelte sich aber nur so schwerfällig, daß eine eigenständige Tendenz kaum zum Ausdruck gelangen konnte. In